

# Das böse Spiel mit dem Konkurs

Das Parlament ist daran, nach langjährigen Beratungen verschärfte Gesetze gegen den missbräuchlichen Konkurs zu verabschieden. Damit soll die «Konkursreiterei», wenn nicht verhindert, so doch eingedämmt werden. Doch wie läuft dieses «Geschäft» ab?



Adrian Müller  
dipl. Wirtschaftsprüfer,  
zugelassener Revisionsexperte  
Vizedirektor TRETOR AG, Basel  
Mitglied EXPERTsuisse  
adrian.mueller@tretor.ch

Mit dem Wort «Konkurs» verbindet niemand positive Gefühle. Die Eigentümer der konkursiten Firma erleiden eine schwere Niederlage, die Mitarbeitenden bangen um ihren Arbeitsplatz, die Kunden erhalten die bestellten Waren nicht und die Lieferanten bleiben auf unbezahlten Rechnungen sitzen. Mit der Konkursanmeldung ist in den meisten Fällen der Lebenszyklus eines Unternehmens beendet, der Fehlbetrag eruiert und die Bilanz deponiert. Ob diese Situation durch Unvermögen oder aktive Misswirtschaft herbeigeführt wird, spielt keine grosse Rolle.

In dieser aussichtslosen Situation kommt ein Angebot, dass jemand das Problem unter den Teppich kehren kann, genau richtig. Doch wie läuft dies genau ab, und was sind die rechtlichen Konsequenzen?

## **Firmenbestattungen: Eine fragwürdige Dienstleistung**

Angenommen, die Fortführung eines Unternehmens ist verunmöglicht, dies als Folge von fehlender Liquidität oder einer drohenden Überschuldung. Die bisherigen Eigentümer des Unternehmens suchen nach Möglichkeiten, den Kopf irgendwie aus der Schlinge zu ziehen, und kommen so in Kontakt mit einem sogenannten Vermittler, der anbietet, die Aktien oder Stammanteile auf einen neuen Eigentümer zu übertragen – natürlich gegen eine Gebühr.

Da die bisherigen Eigentümer froh sind, sich nicht um den Konkurs kümmern zu müssen und sich gleichzeitig des Schuldenbergs entledigen können, stimmen sie der Übertragung zu. Der neue Eigentümer (auch Bestatter genannt) übernimmt die Organstellung als Verwaltungsrat (oder als Geschäftsführer bei einer GmbH) und wechselt den Sitz der Gesellschaft mehrfach in einen anderen Kanton. Dadurch erhält die Gesellschaft einen «sauberen» Betreibungsregisterauszug, weil jeder Betreibungskreis ein eigenes Register führt.

Das Problem ist nun, dass das Unternehmen mit einem «sauberen» Betreibungsregisterauszug den Eindruck vermittelt, gesund und schuldenfrei zu sein. Der neue Eigentümer kann weitere Schulden aufnehmen, Vermögenswerte bestellen oder Dienstleistungen beziehen. Jedoch besteht in der Regel keine Absicht, weder die alten noch die neuen Schulden zu begleichen, wodurch nach einer gewissen Zeit zwangsläufig der Konkurs eintritt. Durch dieses Vorgehen werden sowohl die alten als auch die neuen Gläubiger geschädigt, da ihre Rechnungen unbezahlt bleiben.

Deshalb ist es ratsam bei einem Betreibungsregisterauszug darauf zu achten, ob das Unternehmen vorgängig den Sitz gewechselt hat. Falls ja, ist es eine Überlegung wert, auch einen Betreibungsregisterauszug aus dem vorherigen Betreibungskreis einzuverlangen.

## **Wer kann zur Verantwortung gezogen werden?**

Doch wie kann gegen diese Praxis, die auch Konkursreiterei genannt wird, vorgegangen werden? Eigentlich ist die Gesellschaft als solche Schuldnerin der bei der Gesellschaft vorhandenen Verbindlichkeiten. Wenn sie überschuldet

ist, gibt es bei ihr ausser Schulden nichts zu holen und es sollte die Frage gestattet sein, ob allenfalls die in der Konkursreiterei involvierten Parteien mithaften.

Den bisherigen Eigentümern könnte angelastet werden, sie hätten bereits vor der Übergabe den drohenden Konkurs erkennen und entsprechend ihren Handlungspflichten als Organ nachkommen müssen. Andererseits kann auch der Vermittler in die Verantwortung gezogen werden. Dieser ist zwar nicht Schuldner, kann aber als Anstifter oder als Gehilfe in Frage kommen. Auch der Bestatter ist bei diesen Überlegungen zu berücksichtigen. Ist das Unternehmen bereits vor der Übernahme überschuldet, so könnte der Tatbestand der Misswirtschaft vorliegen. Unter Umständen kommt zusätzlich der Tatbestand des Betrugs hinzu.

### **Was macht der Gesetzgeber**

Das seit dem 1. Januar 2023 gültige Aktienrecht schreibt Unternehmen neue Pflichten bei einem hälftigen Kapitalverlust oder einer begründeten Besorgnis einer Überschuldung vor.

Der Gesetzgeber geht aber bald noch einen Schritt weiter. Er hat unter anderem beschlossen, dass Anteilsübertragungen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit oder ohne verwertbare Aktiven nichtig sind. Zudem wird der rückwirkende Verzicht auf die eingeschränkte Revision verboten. Die Massnahmen sollen helfen, diese Praxis einzuschränken und so den gesellschaftlichen Schaden einzudämmen.